

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 99/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Judith M. [REDACTED].

[REDACTED] H. [REDACTED], P. [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. v. [REDACTED]

[REDACTED], M. [REDACTED] -

Seiten

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, P. [REDACTED] Platz 9.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Zai und der Bundesrichter
Krauß, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 20. März 1969
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 19. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 17. August 1967 wird zu-
rückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat den Anspruch auf Zahlung von
10.000 DM für Schaden in der Ausbildung abgelehnt, weil die
Klägerin bereits vor Erreichen des schulpflichtigen Alters
aus Deutschland ausgewandert sei. Da sie nicht Vertriebene
im Sinne des § 1 BVFG sei, könne sie ihren Anspruch auch
nicht aus § 64 Abs. 1 Satz 2 BGG herleiten. Sie habe Shang-
hai verlassen, um nach den USA weiterzuwandern, nicht aber,
weil sie unter einer Nötigung im Zusammenhang mit ihrer
Lage als deutsche Volkzugehörige gestanden habe.

154

Diese Ausführungen tragen die Zurückweisung der Berufung der Klägerin. Der Bundesgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß Kinder, die vor Beginn ihrer gesetzlichen Volksschulpflicht aus dem Reichsgebiet ausgewandert sind, keine Ansprüche nach §§ 115, 116 BGG haben. An dieser Rechtslage hat sich auch auf Grund des BGG-Schlusses nichts geändert.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Vertriebenen-eigenschaft der Klägerin nach § 1 BVFG liegen auf dem Gebiet der tatrichterlichen Feststellung und Beweiswürdigung; mit der Revision können sie nicht angegriffen werden. Das Berufungsgericht weicht dabei auch nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1967, 403 Nr. 17 ab. In dieser Entscheidung ist lediglich auf die rechtliche Möglichkeit hingewiesen worden, daß ein aus Japan ausgewandelter Deutscher Vertriebener im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG sein kann, sofern er von einer allgemeinen Vertreibung Deutscher aus Japan erfaßt worden wäre. Bei der Klägerin greift § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG aber schon deshalb nicht ein, weil sie erst 1947 nach den USA ausgewandert ist. Auch die Entscheidung des Senats RZW 1968, 456 ist auf die Klägerin nicht anwendbar; sie hat die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG genannten Gebiete, zu denen auch China gehört, nicht vor dem 1. August 1945 verlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 HEG vorliegen, ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Hai

Zorn